

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 30, Nr. 7, Frankfurt (Oder), 24. Juli 2019

INHALTSVERZEICHNIS:

Amtlicher Teil

1. Auflösung des Ortsbeirates im Ortsteil Booßen der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) **S. 84**
2. Bestimmung eines Termines zur Neuwahl des Ortsbeirates im Ortsteil Booßen der Stadt Frankfurt (Oder) **S. 84**
3. Wahlbekanntmachung – zur Neuwahl des Ortsbeirates im Ortsteil Booßen der Stadt Frankfurt am 27. Oktober 2019 **S. 85**
4. Bekanntmachung - Berufung zu Mitgliedern der Wahlvorstände anlässlich der Wahl zum 7. Landtag des Landes Brandenburg am 01. September 2019 **S. 88**
5. Öffentliche Bekanntmachung zum Naturschutzbeirat der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) **S. 88**
6. Öffentliche Bekanntmachung – Bebauungsplan BP-01-011 „Allianzdreieck an der Ernst-Thälmann-Straße“; Bekanntmachung von Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des geänderten Entwurfs zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch **S. 89**
7. Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung in ihrer konstituierenden Sitzung am 20.06.2019 **S. 92**
8. Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grenzen durch Offenlegung – Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 50, Flurstück 46, Gemeinde Frankfurt (Oder), Mixdorfer Straße **S. 94**
9. Öffentliche Bekanntmachung – Mitteilung über einen Grenztermin **S. 94**

Ende des Amtlichen Teils

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Herausgeber: Stadt Frankfurt (Oder)

Der Oberbürgermeister

15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1

Redaktion: Amt für Stadtverordnetenangelegenheiten

Heiko Pfarr

Tel.: (03 35) 5 52 16 03, Fax: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt ist in den Objekten der Stadtverwaltung

- Stadthaus, Goepelstraße 38
- Amt für Öffentliche Ordnung, Marktplatz 1
- Rathaus, Marktplatz 1

sowie

- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennèpassage)
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Goepelstraße 38
- im Internet unter www.frankfurt-oder.de

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertreiber zu beziehen.

Porto und Versandkosten für Abonnenten: 3,50 Euro pro Ausgabe
Gesamtherstellung und Vertrieb:

Druckhaus Frankfurt UG – Druckstudio design:print
Lindenallee 13, 15890 Eisenhüttenstadt

AMTLICHER TEIL

**Auflösung des Ortsbeirates im Ortsteil Booßen
der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder)**

Infolge der Nichtannahme der Wahl einer gewählten Bewerberin, der Verzichte von zwei Mitgliedern bzw. des Verzichtes eines als Ersatzperson berufenen Mitgliedes des Ortsbeirates im Ortsteil Booßen sowie der Ausschlagung der Berufung durch eine weitere Ersatzperson sind ab 27.06.2019 mehr als die Hälfte der gesetzlich vorgesehenen Sitze im Ortsbeirat unbesetzt.

Aufgrund von § 54 Abs. 1 i. V. m. § 84 Abs. 1 und Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) löse ich den Ortsbeirat im Ortsteil Booßen der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) mit Wirkung ab 27.06.2019 auf.

Nach der Auflösung hat aufgrund von § 54 Abs. 2 i. V. m. § 84 Abs. 1 BbgKWahlG innerhalb von 5 Monaten eine Neuwahl des Ortsbeirates stattzufinden. Der Wahltermin wird vom Kreiswahlleiter für die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder) gesondert bestimmt.

Frankfurt (Oder), 11.07.2019

René Wilke
Oberbürgermeister

**Bestimmung eines Termines zur Neuwahl des Ortsbeirates
im Ortsteil Booßen der Stadt Frankfurt (Oder)**

Aufgrund von § 85 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes bestimme ich den Termin für die Neuwahl des Ortsbeirates im Ortsteil Booßen der Stadt Frankfurt (Oder) auf Sonntag, den 27. Oktober 2019, in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Wahlgebiet ist der Ortsteil Booßen.

Frankfurt (Oder), 11.07.2019

Beckmann
Kreiswahlleiter

Wahlbekanntmachung
zur Neuwahl des Ortsbeirates im Ortsteil Booßen
der Stadt Frankfurt am 27. Oktober 2019

Gemäß § 26 i. V. m. § 84 Abs. 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermine für die Wahlen sowie die Wahlzeit

Aufgrund von § 54 Abs. 1 i. V. m. § 84 Abs. 1 und Abs. 3 BbgKWahlG hat der Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) den Ortsbeirat im Ortsteil Booßen der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) mit Wirkung ab 27.06.2019 aufgelöst.

Infolge der Auflösung hat nach § 54 Abs. 2 i. V. m. § 84 Abs. 1 BbgKWahlG eine Neuwahl innerhalb von fünf Monaten zu erfolgen. Die Neuwahl findet am **Sonntag, den 27. Oktober 2019, in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr** statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Wahltermin für die vorgenannte Wahl bestimmt ist, fordere ich gemäß § 31 Abs. 2 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahl möglichst frühzeitig einzureichen.

Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

1. Wahlgebiet und Mitgliedschaft im Ortsbeirat
 Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat ist das Gebiet des Ortsteiles Booßen der Stadt Frankfurt (Oder). Aufgrund von § 45 Abs. 2 Satz 4 der Brandenburgischen Kommunalverfassung i. V. m. § 11 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) sind **fünf Mitglieder in den Ortsbeirat** Booßen zu wählen.
 Wählbar sind gemäß § 86 Abs. 1 BbgKWahlG alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Booßen ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
2. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist; Anzeigepflicht
 - 2.1. Wahlvorschläge können von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl aus.
 - 2.2. Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig eingereicht werden. Sie müssen spätestens bis zum
 Donnerstag, den **22. August 2019, 12:00 Uhr**, beim Kreiswahlleiter für die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder), Wahlbüro, Goepelstraße 38, Zimmer 3.108 15234 Frankfurt (Oder) schriftlich eingereicht werden.
 - 2.3. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen
 Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist dem Kreiswahlleiter für die kreisfreie Stadt Frankfurt durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten spätestens bis zum Donnerstag, den 22. August 2019, 12:00 Uhr, schriftlich anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

3. Inhalt der Wahlvorschläge
 - 3.1. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5a** zu § 32 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden.
 Sie müssen aufgrund §§ 28 Abs. 2, 84 BbgKWahlG enthalten:
 - a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
 - b) als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
 - c) als Wahlvorschlag einer Wählergruppe den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
 - d) als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
 - e) den Namen des Wahlgebietes.
 Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nur die unter Buchstabe a) und e) bezeichneten Angaben enthalten.
 - 3.2. Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Als Vertrauensperson kann auch ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
 - 3.3. Der Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein.
 Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe muss von dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen.
 Der Wahlvorschlag einer Listenvereinigung muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein.
 Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers muss von diesem unterzeichnet sein.
4. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber
 - 4.1. Die Benennung als Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:
 - a) Der Bewerber muss gemäß § 11 BbgKWahlG wählbar sein.
 - b) Der Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerber gemäß § 33 i. V. m. § 84 Abs. 1 BbgKWahlG bestimmt worden sein.
 - c) Der Bewerber muss seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag schriftlich zustimmen. Die Zustimmung ist nach dem Muster der Anlage 7a zu § 32 Abs. 5 Nr. 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer Partei ein-

gereicht, hat der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass er parteilos ist.

Die Voraussetzungen der Punkte a) und c) gelten ferner für Einzelbewerber.

4.2. Zur Wählbarkeit

Gemäß §§ 86 Abs. 1 Satz 2, 11 Abs. 1 i. V. m. § 8 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die

- am 27. Oktober 2019 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Abs. 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Gemäß §§ 86 Abs. 1 Satz 2, 11 Abs. 1 i. V. m. § 8 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die

- am 27. Oktober 2019 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Absatz 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet,
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung **im Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

4.3. Mit dem Wahlvorschlag ist dem Kreiswahlleiter für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 2 BbgKWahlV einzureichen, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.

Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 zusätzlich eine Versicherung an Eides statt nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 32 Abs. 5 Nr. 3 BbgKWahlV über ihre Staatsangehörigkeit und darüber vorlegen, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

5. Zur Aufstellung der Bewerber gemäß § 33 i. V. m. § 84 Abs. 1 BbgKWahlG

5.1. Die Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein (Mitgliederversammlung). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung).

5.2. Die Bewerber einer Wählergruppe und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliederschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhänger der Wählergruppe (Anhängerversammlung) in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung).

5.3. Die Bewerber einer Listenvereinigung und ihre Reihenfolge müssen in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

5.4. Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer mindestens dreitägigen Frist entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.

5.5. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist für die geheime Wahl der Bewerber und der Delegierten für die Delegiertenversammlung vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

In der Versammlung müssen sich mindestens drei Mitglieder, Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.

5.6. Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift nach dem **Muster der Anlage 9a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Kandidatenaufstellung gemäß § 33 Abs. 5 i. V. m. § 84 Abs. 1 BbgKWahlG beachtet worden sind.

5.7. Die für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können aufgrund von § 89 BbgKWahlG auch die Bewerber für die Wahl zum Ortsbeirat bestimmen, sofern die Anzahl der in dem betreffenden Ortsteil wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht.

5.8. Jeder Wahlvorschlag für einen Ortsbeirat mit 5 Mitgliedern darf aufgrund von §§ 84 Abs. 1, 28 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlG insgesamt höchstens 7 Bewerberinnen und Bewerber enthalten.

6. Unterstützungsunterschriften

6.1. Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

6.1.1. Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen, die am 24. Juli 2019 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Deutschen Bundestag oder Landtag Brandenburg durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

6.1.2. Wahlvorschläge von Wählergruppen, die am 24. Juli 2019 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags in der Stadtverordnetenversammlung der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

6.1.3. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 6.1.1 oder 6.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

6.1.4. Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind Einzelbewerber befreit, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags bis zur Auflösung in dem Ortsbeirat Booßen vertreten sind.

6.2. Wichtige Hinweise

6.2.1. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind im Falle des Ortsteiles Booßen **mindestens fünf Unterstützungsunterschriften** beizufügen.

6.2.2. Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist spätestens bis zum Mittwoch, den 21. August 2019, 16:00 Uhr, beim Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder), als Wahlbehörde, Wahlbüro, Goepelstraße 38, Zimmer 3.108, 15234 Frankfurt (Oder), zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle geleistet werden. Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten sind der vorgenannten Wahlbehörde, spätestens bis zum Mittwoch, den 21. August 2019, 16.00 Uhr, vorzulegen.

Die erforderlichen Unterstützungsunterschriften sind auf den von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der Anlage 6 zu § 32 Abs. 4 Nr. 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

6.2.3. Die Formblätter werden von mir auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers sofort beim Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder), als Wahlbehörde, Wahlbüro, Goepelstraße 38, Zimmer 3.108, 15234 Frankfurt (Oder), aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge anzugeben. Daneben ist beim Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben. Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerber und ihre Reihenfolge gemäß § 33 i. V. m. § 84 Abs. 1 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim Wahlvorschlag einer Listenvereinigung sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.

Beim Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers ist die Bezeichnung "Einzelwahlvorschlag" anzugeben.

Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags vor einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

6.2.4. Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

6.2.5. Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zum Ortsbeirat im Ortsteil Booßen der Stadt Frankfurt (Oder) unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

6.2.6. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerber selbst ist unzulässig.

6.2.7. Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.

6.2.8. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis Montag, den 19. August 2019, 16 Uhr, schriftlich beim Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) als Wahlbehörde, Wahlbüro, Goepelstraße 38, Zimmer 3.108, 15230 Frankfurt (Oder), gestellt werden.

6.2.9. Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet Ortsteil Booßen zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

7. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 22. August 2019, 12 Uhr, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Abs. 1 BbgKWahlG i. V. m. § 84 Abs. 1) beseitigt werden.

8. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Kreiswahlausschuss beschließt voraussichtlich am Montag, 26.08.2019 in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 Abs. 1 bis 4, 7 und 8 i. V. m. § 84 Abs. 1 BbgKWahlG und § 38 BbgKWahlV verwiesen.

III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können beim Wahlbüro unter der Telefonnummer (0335) 552 3270 angefordert werden.

Frankfurt (Oder), 11.07.2019

Beckmann
Kreiswahlleiter

Bekanntmachung**Berufung zu Mitgliedern der Wahlvorstände anlässlich
der Wahl zum 7. Landtag des Landes Brandenburg
am 01. September 2019**

In Vorbereitung der Wahl zum 7. Landtag des Landes Brandenburg am 01. September 2019 ist die Wahlbehörde befugt, gemäß § 46 Abs. 5 des Wahlgesetzes für den Landtag Brandenburg (BbgLWahG) eine Datei von wahlberechtigten Personen anzulegen, die zur Tätigkeit in den Wahlvorständen verpflichtet und geeignet sind.

Zu diesem Zweck dürfen folgende Merkmale erhoben und gespeichert werden:

1. Name, Vorname
2. Wohnort, Anschrift
3. Telefonnummern und E-Mail-Adresse
4. Tag der Geburt sowie
5. bisherige Mitwirkung in Wahlvorständen sowie die jeweils ausgeübte Funktion (Wahlvorsteher, Stellvertreter des Wahlvorstehers, Schriftführer, Stellvertreter des Schriftführers, Beisitzer)

Die wahlberechtigten Personen haben das Recht, der Speicherung ihrer Daten nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L119 vom 04.05.2016, S. 1; L314 vom 22.11.2016, S. 72) für künftige Wahlen zu widersprechen.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wahlbehörde zu erklären.

Frankfurt (Oder), den 10.07.2019

Löhrius
Leiterin des Wahlbüros

Öffentliche Bekanntmachung**zum Naturschutzbeirat der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder)****Aufruf an die Bürgerinnen und Bürger zur ehrenamtlichen Mitarbeit im Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder)**

Zur Vertretung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege und zur wissenschaftlichen und fachlichen Beratung soll gemäß § 35 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetz der Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Frankfurt (Oder) wieder neu besetzt werden.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger haben bis zum **31.08.2019** die Möglichkeit sich für die ehrenamtliche Mitarbeit im neu zu besetzenden Naturschutzbeirat zu bewerben. Wer sich für die Tätigkeit im Beirat interessiert, kann dazu seine Bewerbung beim Umweltamt einreichen. Das formlose Bewerbungsschreiben mit Angaben zu den fachspezifischen Kenntnissen und Erfahrungen ist zu richten an:

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Umweltamt
- untere Naturschutzbehörde –
Goepelstraße 38
15234 Frankfurt (Oder)

Tel.-Nr.: 0335/ 552 3900 (Sekretariat)
Tel.-Nr.: 0335/ 552 3930 (Frau Rätzel)

E-Mail: umweltamt@frankfurt-oder.de
Stichwort: Naturschutzbeirat

Der Naturschutzbeirat soll die Naturschutzbehörde durch Vorschläge und Anregungen fachlich unterstützen, Fehlentwicklungen in Natur und Landschaft entgegenwirken und der Öffentlichkeit die Ziele und Absichten des Naturschutzes und der Landschaftspflege vermitteln.

Der Beirat ist in die Vorbereitung aller wichtigen Entscheidungen und Maßnahmen der Naturschutzbehörde einzubeziehen. Der Beirat wird für die Dauer von fünf Jahren berufen. In den Beirat sind Bürgerinnen und Bürger zu berufen, die im Naturschutz und in der Landschaftspflege besonders fachkundig und erfahren sind. Fachkundig ist, wer über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet der Botanik, der Zoologie, der Ökologie, der Landschaftspflege, der Landschaftsplanung oder auf verwandten Gebieten verfügt. Weiterhin werden von den Interessenten Team- und Kommunikationsfähigkeit erwartet, um eine vertrauensvolle Zusammenarbeit innerhalb des Beirates zu ermöglichen.

Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig. Er setzt sich aus sieben Mitgliedern und den jeweiligen Stellvertretern zusammen.

Bedienstete der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) dürfen nicht dem Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde angehören.

Frankfurt (Oder), den 12.07.2019

René Wilke
Der Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan BP-01-011 „Allianzdreieck an der Ernst-Thälmann-Straße“; Bekanntmachung von Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des geänderten Entwurfs zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 13.09.2018 den Entwurf des Bebauungsplanes BP-01-011 „Allianzdreieck an der Ernst-Thälmann-Straße“ (Stand 31.07.2018) gebilligt und dessen öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, den Entwurf des Bebauungsplanes mit den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Der Entwurf lag einschließlich Umweltbericht und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen in der Zeit vom 18.10.2018 bis einschließlich 19.11.2018 öffentlich aus.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach dieser öffentlichen Auslegung in folgenden Punkten überarbeitet:

- Streichung der textlichen Festlegung zur Begründung der Stützmauer (Textfestsetzung 7.2) und Anpassung der Begründung.
- Der durch die Streichung der Textfestsetzung 7.2 entstandene Ausgleichsbedarf wird durch eine Entsiegelungsmaßnahme im Stadtgebiet von Frankfurt (Oder) kompensiert, die mit der Stadt Frankfurt (Oder) abgestimmt wurde. Ergänzung der Begründung und des Umweltberichtes.
- Die Ergebnisse der vertiefenden Untersuchung von geschützten Arten vom März 2019 (Bewertung und Konfliktanalyse geschützter Arten auf der Fläche des Bebauungsplans 01-011 „Allianzdreieck an der Ernst-Thälmann-Straße“, Bubo - Arbeitsgemeinschaft Freilandbiologie Dipl. Biol. Carsten Kallasch, Berlin, März 2019) wurden in der Begründung ergänzt.
- Die Ergebnisse der ergänzten schalltechnischen Untersuchung vom Januar 2019 (Bericht Nr. 2243_4, acouplan GmbH, Berlin, 24.01.2019) führten zu Anpassungen in den textlichen Festsetzungen zum Immissionsschutz (Textfestsetzung 5.1 – 5.4), der Begründung und der Planzeichnung.
- Es werden eine Eiche (Baum Nr. 13 gemäß Baumliste) und eine Silberlinde (Baum Nr. 21 gemäß Baumliste) festgesetzt. Änderung der Planzeichnung und der Begründung.

Aufgrund dieser Änderungen und Ergänzungen wird der Entwurf des Bebauungsplanes erneut nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Das Plangebiet liegt am westlichen Rand des Stadtzentrums von Frankfurt (Oder). Das Gebiet umfasst insgesamt rund 8.200 m². Begrenzt wird das Gebiet im Westen von der Leipziger Straße (Bundesstraße B 112), im Nordosten von der Ernst-Thälmann-Straße und im Südosten von der Heilbronner Straße. Der räumliche Geltungsbereich endet jeweils an der Bordsteinkante des öffentlichen Gehweges. (Sh. auch Abgrenzung des Plangebietes auf beigefügter Übersichtskarte).

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes liegt mit Begründung einschließlich Umweltbericht und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zur Einsicht für die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Art der vorhandenen Information und Quelle	Thematischer Bezug
Begründung zum BP-01-011 "Allianzdreieck an der Ernst-Thälmann-Straße"	- Darstellung der Bestandssituation von Natur und Landschaft und Topografie - Angaben zu Altlasten, Lärmimmissionen und Luftschadstoffen, Denkmalschutz - Umgang mit der Fläche, Grünraum, Immissionen und Entwässerung
Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zum BP-01-011 "Allianzdreieck an der Ernst-Thälmann-Straße"	- Angaben zu Lärmimmissionen, Klimaschutz, Luftschadstoffen, Denkmalschutz - Grunddaten zu den Schutzgütern, Beschreibung und Bewertung des Bestandes - Prognose bzw. Bewertung der Entwicklung bei Durchführung der Planung - Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern - Darstellung von Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen - Beschreibung möglicher Ausgleichsmaßnahmen - Aufzeigen von Planungsalternativen, Prognose bei Nichtdurchführung der Planung - Maßnahmen zur Überwachung
<i>Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange:</i>	
Stadt Frankfurt (Oder), Abt. Straßenverkehrsbehörde vom 16.01.2019	- Verkehrslärmbelastung durch die Leipziger Straße, Ernst-Thälmann-Straße - Schienenverkehrslärm Straßenbahntrasse - Verkehrsstärke
Stadt Frankfurt (Oder), Bereich Klima und Immissionsschutz vom 31.07.2018	- Lärm- und Feinstaubmindernde Gestaltung der Stützmauer
Stadt Frankfurt (Oder), Untere Naturschutzbehörde vom 24.07.2018, 14.11.2018, 20.05.2019	- Artenschutz - Fledermausquartiere - Lebensraumverluste für geschützte Arten und deren Kompensation - Bauzeitenregelung zur Vermeidung artenschutzrechtl. Verbotstatbestände - Ausgleichsmaßnahmen - Baumschutzverordnung, Erhalt Bäume
Stadt Frankfurt (Oder), Untere Wasserbehörde vom 24.01.2013	- Niederschlagsentwässerung - Versickerungsfähigkeit anstehender Böden
Stadt Frankfurt (Oder), Untere Bauaufsicht vom 24.07.2018	- Lärm- und Feinstaubmindernde Begründung der Stützmauer - Feinstaub- und Stickoxidbelastung - Lärmimmissionen durch Straßen- und Schienenverkehr
Stadt Frankfurt (Oder), Amt für Tief-, Straßenbau und Grünflächen vom 19.07.2018, 08.11.2018, 11.10.2018	- Erhalt Straßenbäume - Abfallentsorgung
Stadt Frankfurt (Oder), Gesundheitsamt vom 30.01.2013, 02.11.2018	- Lärmimmissionen durch Straßen- und Schienenverkehr - Feinstaub- und Stickoxidbelastung - Lärm- und Feinstaubmindernde Begründung der Stützmauer
Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum vom 29.10.2018	- Angrenzung denkmalgeschützte Wohnanlage "Huttenstraße-Thielestraße-Ebertus-Straße"
Landesamt für Umwelt, Technischer Umweltschutz vom 13.02.2013, 22.11.2018	- Lärm- und Schadstoffimmissionen durch Straßen- und Schienenverkehr - wasserwirtschaftliche Belange wie Wasserbewirtschaftung, Hydrologie
Zentraldienst der Polizei Bbg, Kampfmittelbeseitigungsdienst vom 12.10.2018	- Verweis auf evtl. Notwendigkeit einer Munitionsfreigabebescheinigung
Bundesnetzagentur vom 31.10.2018	- Richtfunkstrecken und Schutzbereich funkttechnischer Messeinrichtungen
Deutsche Telekom Technik GmbH, Bayreuth vom 17.10.2018	- Richtfunkstrecke

Art der vorhandenen Information und Quelle	Thematischer Bezug
Telefonica Germany GmbH & Co.OHG vom 05.11.2018	- Richtfunkstrecke
Ericsson GmbH vom 15.11.2018	- Richtfunkstrecke
Vodafone GmbH vom 29.11.2018	- Richtfunkstrecke
Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR vom 09.11.2011, 01.02.2013, 13.11.2018	- Bedeutung des Gebietes für Vögel und Fledermäuse - hohe naturräumliche Vielfalt - Ruderalfläche mit ökologischem Wert als Lebensraum „Grüninsel“ - Erhalt von Grünstrukturen und Bäumen - Verweis auf Baumschutzverordnung - Lärmimmissionen und Luftschadstoffe - Standortalternativen
Seniorenbeirat Frankfurt (Oder) vom 30.10.2018	- Lärmimmissionen durch Straßenverkehr - Feinstaubbelastung - Verkehrsdichte - Grünflächenanteil
<i>Fachgutachten:</i>	
Baumbestandsaufnahme – Planzeichnung, Juni 2018	- Baumstandorte
Baumbestandsaufnahme – Baumliste, Juli 2019	- Auflistung der Baumarten - Eigenschaften der Bäume wie z.B. Größe
Lebensraumpotential für geschützte Arten auf der Fläche Allianzdreieck, Bubo, September 2017	- Artenschutzrechtliche Beurteilung der Fläche
Geschützte Arten auf der Fläche des Bebauungsplanes Allianzdreieck an der Ernst-Thälmann-Straße, – Bewertung und Konfliktanalyse, Bubo, März 2019	- Konkretisierung der artenschutzrechtlichen Beurteilung
Baugrundbeurteilung, Geobau Ingenieurgesellschaft mbH, Dezember 2017	- Erkundung zu örtlichen Baugrund- und Grundwasserhältnisse - Tragfähigkeit der anstehenden Böden
Bericht zur Bewertung hydrogeologischer Verhältnisse und Erstellung von Versickerungslösungen für das geplante Baugebiet Allianzdreieck, Fugro, Januar 2018	- Durchführung und Auswertung von Sickerversuchen - Niederschlagsentwässerung - Versickerungskonzept
Schalltechnische Untersuchung zum Schallschutz gegen Außenlärm durch Verkehrslärm für den Neubau von Pflegeeinrichtungen, Acouplan GmbH, Januar 2019	- Ermittlung und Bewertung von Lärmbelastungen durch Straßen- und Schienenverkehr - Ermittlung Schalldämmung
<i>Fachpläne:</i>	
Landschaftsplan Stadt Frankfurt (Oder) November 1996	- Grunddaten zu den Schutzgütern Mensch, menschl. Gesundheit, Landschaft, Boden, Tiere, Wasser, Klima/Luft, Pflanzen und Entwicklungsziele
Luftreinhalteplan Stadt Frankfurt (Oder) Mai 2013	- Schadstoffbelastung des Gebietes - Einhaltungsmaßnahmen Luftreinhaltung
Lärmaktionsplan Stadt Frankfurt (Oder) Oktober 2013	- Lärmbelastung durch Straßenverkehrslärm - Minderungsmaßnahmen
Integriertes kommunales Klimaschutzkonzept Stadt Frankfurt (Oder) März 2012	- Strategien und Maßnahmen zum Klimaschutz (z.B. Energieeinsparung und -effizienz)
Daten des Landes Brandenburg der Luftmessstation in der Leipziger Straße, 2018	- Angaben zur aktuellen Schadstoffbelastung

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Das Ergebnis der Behandlung von Stellungnahmen wird den Einsendern nach Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung mitgeteilt. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

Ort der Auslegung:

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
 Dezernat Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt
 Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder),
 Haus 1, 1.OG;

Auskünfte/Niederschrift von Stellungnahmen in Zimmer 1.421
 (Tel.: 0335/552 6107)

Dauer der Auslegung:

vom 01.08.2019 bis einschließlich 02.09.2019
 während folgender Dienststunden:

Montag und Mittwoch	von 09.00 – 12.00 und von 13.00 – 16.00 Uhr,
Dienstag	von 09.00 – 12.00 und von 13.00 – 18.00 Uhr,
Donnerstag	von 09.00 – 12.00 und von 13.00 – 16.00 Uhr,
Freitag	von 09.00 – 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auszuliegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet eingestellt (www.frankfurt-oder.de, Bürgerservice A-Z – Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung) und über das Zentrale Landesportal für die Umweltverträglichkeitsprüfungen und die Bauleitplanung im Land Brandenburg (<http://blp.brandenburg.de>) zugänglich (§ 4 a Abs. 4 Satz 1 BauGB).

Hinweis:

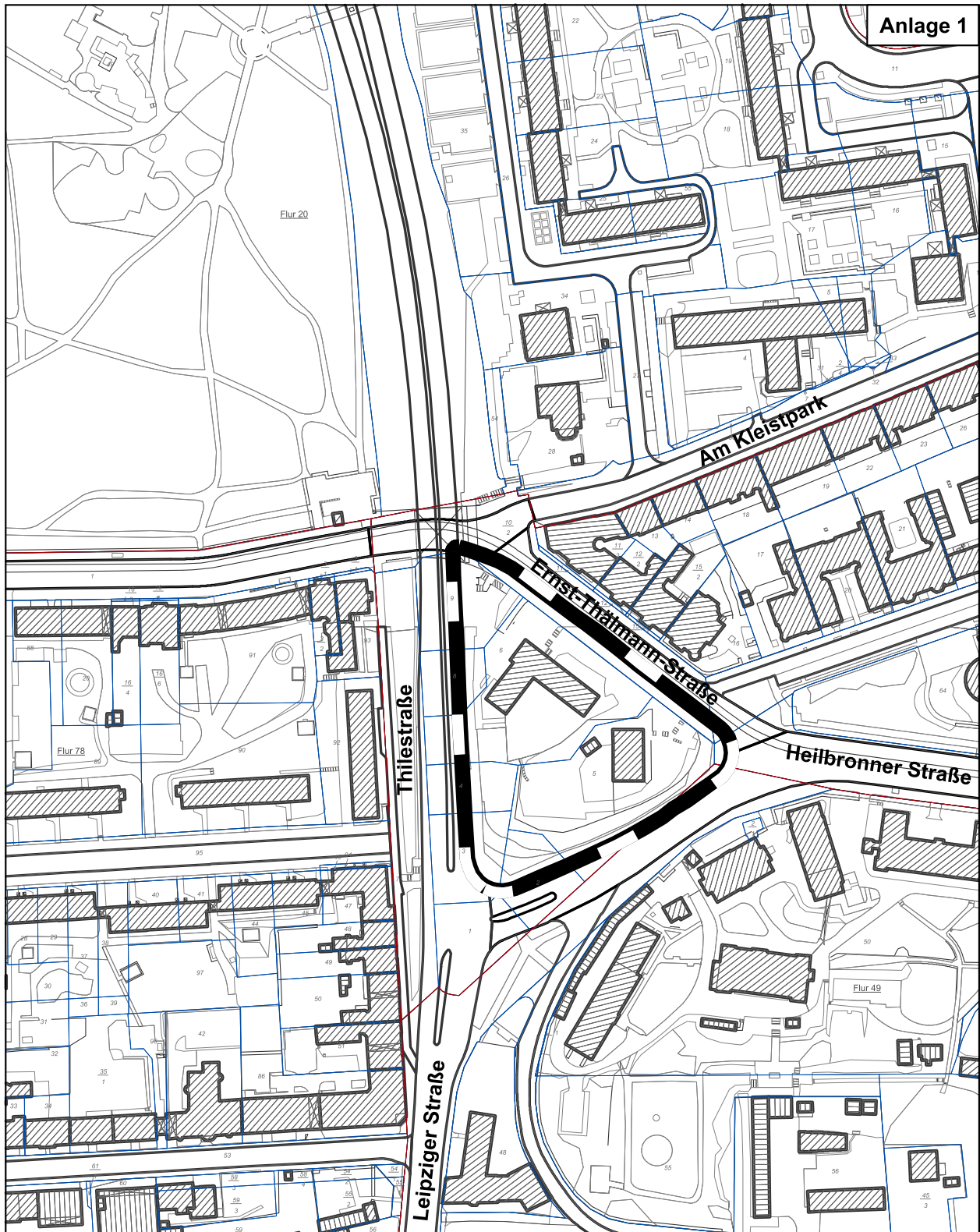
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach Baugesetzbuch (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt bzw. im Internet eingestellt ist (www.frankfurt-oder.de, Bürgerservice A-Z – Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung).

Anlage – Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets
(siehe Seite 91)

Frankfurt (Oder), den 15.07.2019

René Wilke
 Oberbürgermeister

Anlage – BP-01-011 "Allianzdreieck an der Ernst-Thälmann-Straße" (siehe Seite 89)



Stadt Frankfurt (Oder)

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Bauamt

Dezernat II

Übersichtsplan
BP-01-011 "Allianzdreieck an der Ernst-Thälmann-Straße"



Originalmaßstab 1 : 2.000

Stand: Juli 2011

Datengrundlage: Liegenschaftskarte (und Stadtkarte) vom Kataster- und Vermessungsamt Frankfurt (Oder)

Bekanntmachung

**über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung
in ihrer konstituierenden Sitzung am 20.06.2019**

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Beschlüsse gefasst:

Wahl des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder)

Die Stadtverordnetenversammlung wählte Herrn Wolfgang Neumann (Fraktion DIE LINKE.) zum Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder).

Wahl der 1. Stellvertreterin des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder)

Die Stadtverordnetenversammlung wählte Frau Yvonne Kehlenbrink (Fraktion CDU) zur 1. Stellvertreterin des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder).

Wahl des 2. Stellvertreters des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder)

Die Stadtverordnetenversammlung wählte Herrn Andreas Suchanow (Fraktion AfD) zum 2. Stellvertreter des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder).

Bildung des Haupt- und Ordnungsausschusses

- Der Haupt- und Ordnungsausschuss besteht aus 12 Stadtverordneten und dem Oberbürgermeister.
- Die Stadtverordnetenversammlung bestellt entsprechend § 49 Absatz 2 in Verbindung mit § 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) die Mitglieder und Stellvertreter des Haupt- und Ordnungsausschusses aus den Fraktionen wie folgt:

DIE LINKE/BI Stadtumbau

Mitglieder: Sandra Seifert
Jan Augustyniak
Wolfgang Welenga

Stellvertreter: 1. Karin Muchajer
2. Kathrin Mölneck
3. Stefan Kunath
4. Silvia Walter
5. Wolfgang Neumann

CDU

Mitglieder: Michael Schönherr
Michael Möckel

Stellvertreter: 1. Christian Matuschowitz
2. Ludwig Patzelt
3. Yvonne Kehlenbrink
4. Dr. Christian Federlein

AfD

Mitglieder: Wilko Möller
Ingolf Schneider

Stellvertreter: 1. Marcus Mittelstädt
2. Michael Laurisch
3. Andreas Suchanow

Bündnis '90/Die Grünen-BI Stadtentwicklung

Mitglieder: Marcus Winter
Angelika Schneider

Stellvertreter: 1. Dr. Bodo Almert
2. Sahra Damus
3. Marc Lipka
4. Robert Gidius

SPD

Mitglieder: Dietrich Hanschel

Stellvertreter: 1. Stefan Hellmer
2. Ingo Pohl

FBI/Freie Wähler

Mitglieder: Uwe Henning

Stellvertreter: Frank Zimmermann

FDP

Mitglieder: Thomas Wolff

Stellvertreter: Christian Seibert

- Die Stadtverordnetenversammlung empfiehlt dem Haupt- und Ordnungsausschuss, Herrn Michael Schönherr (CDU-Fraktion) als Vorsitzenden des Haupt- und Ordnungsausschusses zu wählen.

Bildung von beratenden Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder)

- Die Stadtverordnetenversammlung bildet gemäß § 43 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) folgende Ausschüsse:
 - Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Finanzen
 - Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr, Umwelt und Klimaschutz
 - Ausschuss für Kultur, Bildung, Sport und Bürgerbeteiligung
 - Ausschuss für Gleichstellung, Gesundheit, Soziales und Integration
 - Rechnungsprüfungsausschuss
 - Gemeinsamer Europäischer Integrationsausschuss
- Die Ausschüsse haben folgende Sitzverteilung, den Vorsitz erhält:

Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Finanzen

10 stimmberechtigte Mitglieder

Sitzverteilung nach § 43 Absatz 2 BbgKVerf

DIE LINKE./BI Stadtumbau	2 Sitze
CDU	2 Sitze
AfD	2 Sitze
Bündnis '90/Die Grünen-BI Stadtentwicklung	1 Sitz
SPD	1 Sitz
FBI/Freie Wähler	1 Sitz
FDP	1 Sitz

Der Vorsitz wird einem Mitglied der Fraktion CDU zugeordnet. Dem Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Finanzen wird empfohlen, als Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden ein stimmberechtigtes Mitglied der Fraktion Bündnis '90/Die Grünen-BI Stadtentwicklung zu wählen.

Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr, Umwelt und Klimaschutz

10 Mitglieder

Sitzverteilung nach § 43 Absatz 2 BbgKVerf

DIE LINKE./BI Stadtumbau	2 Sitze
CDU	2 Sitze
AfD	2 Sitze
Bündnis '90/Die Grünen-BI Stadtentwicklung	1 Sitz
SPD	1 Sitz
Die Partei	1 Sitz
FBI/Freie Wähler	1 Sitz

Der Vorsitz wird einem Mitglied der Fraktion DIE LINKE. zugeordnet.

Dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr, Umwelt und Klimaschutz wird empfohlen, als Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden ein stimmberechtigtes Mitglied der Fraktion AfD zu wählen.

Ausschuss für Kultur, Bildung, Sport und Bürgerbeteiligung

10 Mitglieder
1 Grundmandat

Sitzverteilung nach § 43 Absatz 2 BbgKVerf

DIE LINKE./BI Stadtumbau	2 Sitze
CDU	2 Sitze
AfD	2 Sitze
Bündnis '90/Die Grünen-BI Stadtentwicklung	1 Sitz
SPD	1 Sitz
Die Partei	1 Sitz
FDP	1 Sitz

Grundmandat FBI/Freie Wähler	1 Sitz
---------------------------------	--------

Der Vorsitz wird einem Mitglied der Fraktion Bündnis '90/Die Grünen-BI Stadtentwicklung zugeordnet.

Dem Ausschuss für Kultur, Bildung, Sport und Bürgerbeteiligung wird empfohlen, als Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden ein stimmberechtigtes Mitglied der Fraktion CDU zu wählen.

Ausschuss für Gleichstellung, Gesundheit, Soziales und Integration

10 Mitglieder

Sitzverteilung nach § 43 Absatz 2 BbgKVerf

DIE LINKE./BI Stadtumbau	2 Sitze
CDU	2 Sitze
AfD	2 Sitze
Bündnis '90/Die Grünen-BI Stadtentwicklung	1 Sitz
SPD	1 Sitz
FBI/Freie Wähler	1 Sitz
FDP	1 Sitz

Der Vorsitz wird einem Mitglied der Fraktion SPD zugeordnet. Dem Ausschuss für Gleichstellung, Gesundheit, Soziales und Integration wird empfohlen, als Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden ein stimmberechtigtes Mitglied der Fraktion DIE LINKE. zu wählen.

Rechnungsprüfungsausschuss

5 Mitglieder

Sitzverteilung nach § 43 Absatz 2 BbgKVerf

DIE LINKE./BI Stadtumbau	1 Sitz
CDU	1 Sitz
AfD	1 Sitz
Bündnis '90/Die Grünen-BI Stadtentwicklung	1 Sitz
SPD	1 Sitz

Der Vorsitz wird einem Mitglied der Fraktion AfD zugeordnet. Dem Rechnungsprüfungsausschuss wird empfohlen, als Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden ein stimmberechtigtes Mitglied der Fraktion CDU zu wählen.

Gemeinsamer Europäischer Integrationsausschuss

6 Mitglieder

Sitzverteilung nach § 43 Absatz 2 BbgKVerf

DIE LINKE./BI Stadtumbau	2 Sitze
CDU	1 Sitz
AfD	1 Sitz
Bündnis '90/Die Grünen-BI Stadtentwicklung	1 Sitz
SPD	1 Sitz

Der Vorsitz wird einem Mitglied der Fraktion AfD zugeordnet. Dem Gemeinsamen Europäischen Integrationsausschuss wird empfohlen, als Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden ein stimmberechtigtes Mitglied der Fraktion SPD zu wählen.

3. In folgenden Ausschüssen werden auf Vorschlag der Fraktionen sachkundige EinwohnerInnen gemäß § 43 Absatz 4 BbgKVerf berufen:

- Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Finanzen
- Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr, Umwelt und Klimaschutz
- Ausschuss für Kultur, Bildung, Sport und Bürgerbeteiligung
- Ausschuss für Gleichstellung, Gesundheit, Soziales und Integration

Jede Fraktion, die stimmberechtigte Mitglieder im Ausschuss hat, kann bis zu zwei sachkundige EinwohnerInnen vorschlagen. Jede Fraktion, die ein Grundmandat im Ausschuss hat, kann eine/n sachkundige/n Einwohner/in vorschlagen.

Beauftragung des Haupt- und Ordnungsausschusses zur Vorprüfung von Wahleinsprüchen zur Kommunalwahl am 26. Mai 2019

Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Haupt- und Ordnungsausschuss die Aufgabe der Vorprüfung von Wahleinsprüchen zur Kommunalwahl am 26. Mai 2019 in Frankfurt (Oder).

Abschluss der Konsolidierungsvereinbarung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Abschluss der Konsolidierungsvereinbarung nebst Anlagen.

Anmietung von Büroräumen im Rahmen der Rathausanierung ab dem 01.10.2019 bis zum Ablauf des 30.09.2022

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem Abschluss eines Mietvertrages im Rahmen der Rathausanierung für den Zeitraum vom 01.10.2019 bis 30.09.2022 für Räume im Oderturm und in dem ehemaligen Rechenzentrum zu.

Frankfurt (Oder), den 03.07.2019

René Wilke
Oberbürgermeister

**Bekanntgabe
des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung
von Grenzen durch Offenlegung**

**Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 50, Flurstück 46
Gemeinde Frankfurt (Oder), Mixdorfer Straße**

Die Grenzen des o.g. Flurstücks sind vermessen worden.

Im **Grenztermin am 16.08.2019** ist Gelegenheit, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und über die vorgenommenen Abmarkungen unterrichten zu lassen und die zur Grenzfeststellung notwendigen Anerkennungserklärungen abzugeben.

Gemäß § 17 Abs. 1 und Abs. 2 des BbgVermG (Gesetz über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz – BbgVermG) vom 27. Mai 2009, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 32 S. 1)) gebe ich Ihnen, den Beteiligten, die nicht oder nicht bis zum Abschluss am Grenztermin teilgenommen haben, oder deren Bevollmächtigte nicht oder nicht bis zum Abschluss am Grenztermin teilgenommen haben, oder deren Vertreter ihre Bevollmächtigung nicht ausreichend nachgewiesen haben, das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung von Grenzen durch Offenlegung bekannt.

Einwendungen gegen die Grenzermittlung

Gegen das Ergebnis der Grenzermittlung können Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind bei Vermessungsassessor Falko Marr, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Madlower Hauptstraße 7, 03050 Cottbus schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist keine Einwendungen erhoben wurden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorgenommenen Abmarkungen können Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei Vermessungsassessor Falko Marr, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Madlower Hauptstraße 7, 03050 Cottbus schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Offenlegung des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grenzen erfolgt bei

**Stadt Frankfurt (Oder)
Kataster- und Vermessungsamt
Katasterservice Raum 2.421
Goepelstraße 38
15234 Frankfurt (Oder)**

in der Zeit vom **19.08.2019 bis 19.09.2019** während der Sprechzeiten montags bis freitags zwischen 9:00 Uhr und 12:00 Uhr, montags, mittwochs, donnerstags zwischen 13:00 Uhr und 16:00 Uhr, dienstags zwischen 13:00 Uhr und 18:00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 0335 / 552-6227).

gez. F. Marr

M.Sc. (SSGA) Falko Marr
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

**Öffentliche Bekanntmachung
Mitteilung über einen Grenztermin**

**An
Gruß, Ernst
Weber, Friedrich Wilhelm Eduard
Krüger, Ernst August Eduard
Wildegans, Karl Gustav Ernst
Briesemeister, Karl Ludwig Wilhelm
Strache, Friedrich
Schulz, Johann Karl
Haeger, Gustav
oder deren unbekannte Erben**

In der Gemeinde Frankfurt (Oder) habe ich hoheitliche Vermessungsarbeiten ausgeführt. **Der Grenztermin findet am 16.08.2019 um 09:00 Uhr in Frankfurt (Oder), Mixdorfer Straße, Bereich Wasserturm auf dem Bahngelände (gegenüber Mixdorfer Straße 9) statt.** Ort und Zeit des Grenztermins sind den Beteiligten nach § 16 Abs. 2 des BbgVermG (Gesetz über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz – BbgVermG) vom 27. Mai 2009, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 32 S. 1)) rechtzeitig mitzuteilen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe die öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung an Sie verfügt. Sie können die für Sie bestimmte Mitteilung bei mir während der Geschäftszeit **montags bis donnerstags zwischen 7:00 Uhr und 16:00 Uhr und freitags zwischen 7:00 Uhr und 13:00 Uhr** oder nach telefonischer Vereinbarung (**0355 / 58443-200**) unter folgender Anschrift einsehen:

Vermessungsassessor Falko Marr
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Madlower Hauptstraße 7
03050 Cottbus

gez. F. Marr

M.Sc. (SSGA) Falko Marr
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

ENDE DES AMTLICHEN TEILS